Ordnung zur Beauftragung von Gastwissenschaftlerinnen bzw. Gastwissenschaftlern

sowie zur

Führung des Titels "Gastprofessorin" bzw. "Gastprofessor"

Beschlossen durch FHK am 16, 02, 2016

§ 1 (Verweis auf die Entscheidungs- und Rechtsgrundlage)

Um die internationale und interkulturelle Dimension in der Lehre zu verstärken, macht die Fachhochschule für Interkulturelle Theologie Hermannsburg (FIT) von dem in § 35 (2) NHG geregelten, auch für Privathochschulen geltenden Recht Gebrauch, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sowie Gastwissenschaftler und Gastwissenschaftlerinnen zu bestellen.

§ 2 (Zeitliche Dimension)

Die FIT bestellt Gastprofessorinnen bzw. Gastprofessoren oder Gastwissenschaftlerinnen bzw. Gastwissenschaftler jeweils für einen im Voraus begrenzten Zeitraum.

§ 3 (Voraussetzungen für die Führung des Titels "Gastprofessor/in)

- (1) Für eine Gastprofessur können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen oder Persönlichkeiten aus der wissenschaftlichen Praxis bestellt werden, die die Voraussetzungen zur Berufung als Professorin bzw. Professor an der FIT erfüllen.
- (2) Die Bezeichnung "Gastprofessor" bzw. "Gastprofessorin" darf für die Dauer der Bestellung geführt werden. Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Bestellung erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung "Gastprofessorin" oder "Gastprofessor".
- (3) Die Verleihung kann widerrufen werden, wenn die oder der Berechtigte durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt.
- (4) Widerruf und Rücknahme der Bestellung werden der Gastprofessorin bzw. dem Gastprofessor durch eingeschriebenen Brief von der FIT mitgeteilt und mit Zugang der Mitteilung wirksam.

§ 4 (Verfahren)

- (1) Der Beschluss zur Einrichtung einer Gastprofessur oder einer Gastwissenschaftlerstelle obliegt dem Rektorat.
- (2) Die Bestellung erfolgt durch die Rektorin bzw. den Rektor der FIT auf Vorschlag des Kollegiums oder der FHK.
- (3) Der Antrag auf Beschlussfassung zur Bestellung muss einen Lebenslauf enthalten, in dem der wissenschaftliche und berufliche Werdegang lückenlos nachzuweisen ist. Der Lebenslauf enthält auch Angaben zur gegenwärtigen Stellung und Tätigkeit, zu den didaktischen Erfahrungen und zu den Publikationen der zu beauftragenden Person.
- (4) Für eine Gastprofessur sind zudem Zeugnisse bzw. Urkunden, Veröffentlichungs- und Vortragsübersichten und eine schriftliche Begründung einer Professorin bzw. eines Professors erforderlich. Anhand der Antragsunterlagen wird die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 3 geprüft.

§ 5 (Vergütung)

Eine Vergütung kann gewährt werden.